



Stöger & Partner
Wirtschaftstreuhand- und
SteuerberatungsgmbH

Oppolzergasse 6, 1010 Wien
T: +43 1 342 522 11
F: +43 1 342 522 17
wien@stoeger-partner.eu

Wien, 30. Oktober 2014

Die 11 erforderlichen Rechnungsmerkmale

gemäß § 11 UStG

Für Rechnungen bis EUR 400,00 (inkl. USt):

(sogenannte „Kleinbetragsrechnung“)

- 1) Name und Anschrift des Liefernden/Leistenden
- 2) Beschreibung der Lieferung (Menge und Bezeichnung) oder Leistung (Art und Umfang)
- 3) Tag der Lieferung bzw. Zeitraum der Leistung
- 4) Entgelt für die Lieferung/Leistung (brutto inkl. USt)
- 5) Steuersatz bzw. Hinweis auf Befreiung oder Übergang der Steuerschuld
- 6) Ausstellungsdatum

über EUR 400,00 zusätzlich:

- 7) Name und Anschrift des Empfängers
- 8) Steuerbetrag (und Entgelt – netto)
- 9) UID-Nummer des Liefernden/Leistenden
- 10) fortlaufende Rechnungsnummer

über EUR 10.000,00 (inkl. USt) zusätzlich:

- 11) UID-Nummer des Empfängers

WIEN ■ HORN ■ PRAG ■ PELHŘIMOV ■ BRÜNN ■ BRATISLAVA

www.stoeger-partner.eu

FN 333529i, Gerichtsstand: Wien,
UID Nr.: ATU65324437,
WT-Code: 805150, DVR-Nr.: 4001746

Bankverbindung:
Waldviertler Volksbank Horn
Hauptplatz 10, 3580 Horn

Konto Nr.: 2046001, BLZ: 43600
IBAN: AT334360000002046001
BIC: WVOHAT21XXX

Unabhängiges Mitglied von UHY International, Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften

Musterrechnung

Punktgenau – HandelsgmbH
Handelsstraße 25
1010 Wien
Tel. 01/1234567

1

7

Firma
Max Mustermann
Musterstraße 25
1000 Musterdorf

Wien, 30. Oktober 2014

6

10

Rechnung Nr.: 789/2014

3

Lieferdatum: 25. Oktober 2014

UID-Nr. Leistungsempfänger: ATU12312312

11

Menge	Einheit	Bezeichnung der Ware/Leistung	Preis/Einheit €	Betrag in €
5	Stk.	Rechenmaschine „Sharp compet“	85,00	425,00
5	Karton	Kopierpapier „superprint“	15,00	75,00
6	Stk.	Gelroller „Shimmer“	1,75	10,50

5

Netto Betrag
+ 20 % USt

510,25
102,10

8

Zahlungsbetrag

612,60

4

Wir freuen uns über Ihre Zahlung bis spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug.
Alternative: Wir freuen uns über Ihre Zahlung bis spätestens 13. November 2014.

9

Zahlbar und klagbar Wien, UID-Nr.: ATU52699307,
Bank Austria Creditanstalt AG, Konto Nr. 123 456 789, BLZ 12000 (Swift-Code BKAUATWW);
IBAN AT611200011szz

Erläuterungen – Rechnungsmerkmale

1	NAME UND ANSCHRIFT DES LIEFERANTEN	Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers.
2	BESCHREIBUNG DER LIEFERUNG ODER LEISTUNG	Angabe von Menge und genauer Bezeichnung der gelieferten Waren (Artikelnummer soweit vorhanden) bzw. Art und Umfang der erbrachten sonstigen Leistung. Sammelbegriffe sind nicht ausreichend. Der Verweis auf nähere Angaben in weiteren Belegen (z. B. Lieferschein) ist möglich.
3	TAG DER LIEFERUNG BZW. ZEITRAUM DER LEISTUNG	Tag der Lieferung bzw. sonstigen Leistung oder Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt.
4	ENTGELT	Nettobetrag des Entgelts für die angeführte Lieferung bzw. sonstige Leistung. Auch die Währung sollte angeführt werden . (Bei Kleinbetragsrechnungen reicht es aus, den Gesamtbetrag inkl. USt und den Steuersatz auf der Rechnung zu vermerken.)
5	STEUERSATZ ODER HINWEIS AUF STEUERBEFREIUNG	Angabe des Steuersatzes bzw. der Steuersätze oder Hinweis auf eine eventuell in Anspruch genommene Steuerbefreiung (Eine Angabe der gesetzlichen Bestimmung, in der die Steuerbefreiung geregelt ist, ist nicht erforderlich).
5	HINWEIS AUF ÜBERGANG DER STEUERSCHULD	Rechnungen über Bauleistungen oder von ausländischen Unternehmern erbrachte sonstige Leistungen (z. B. Werbung, Beratungsleistungen, Datenverarbeitung) müssen einen Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld enthalten („reverse charge“).
6	AUSSTELLUNGSDATUM	Das Ausstellungsdatum der Rechnung sollte spätestens im Folgemonat der Lieferung/Leistung liegen, Tipp: Bei Bargeschäften reicht „Lieferdatum Rechnungsdatum“.
7	NAME UND ANSCHRIFT DES EMPFÄNGERS	Name und Anschrift des Abnehmers oder Leistungsempfängers (= Kunden). Es genügt jede Bezeichnung, die eine eindeutige Feststellung des Namens und der Anschrift ermöglicht.
8	STEUERBETRAG	Der auf das Entgelt entfallende Umsatzsteuerbetrag. Bei Abrechnung von Lieferungen und sonstigen Leistungen mit verschiedenen Steuersätzen, sind die Entgelte und Steuerbeträge nach Sätzen zu trennen. Der Ausweis in einer Summe ist zulässig, wenn für die einzelnen Posten der Rechnung der Steuersatz angegeben ist.

9	<p align="center">UID-NUMMER DES LIEFERENDEN/ LEISTENDEN</p>	<p>Die dem Unternehmer vom Finanzamt erteilte Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) lautet z. B.: ATU 12345678. Die UID muss im Zeitpunkt der Vorname des Vorsteuerabzugs vorliegen. Wird eine fehlende UID innerhalb eines Monats ergänzt, so führt dies zur rückwirkenden Anerkennung als vorsteuergerechte Rechnung. Wird sie erst später ergänzt, steht der Vorsteuerabzug erst in dem Zeitpunkt zu, in dem sämtliche Rechnungsmerkmale vorliegen. Die inhaltliche Richtigkeit der UID ist derzeit vom Empfänger nicht zu prüfen.</p>
10	<p align="center">FORTLAUFENDE RECHNUNGSNUMMER</p>	<p>Die Rechnung hat eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung einmalig vergeben werden, zu enthalten. Auch Buchstaben sind zulässig. Die Rechnungsnummern können für Gutschriften auch getrennt erteilt werden. Gutschriften benötigen beim Empfänger der Gutschrift keine fortlaufende Nummer. In die fortlaufende Nummerierung können auch die Kleinbetragsrechnungen einbezogen werden. Der Zeitpunkt des Beginns der laufenden Nummer kann frei gewählt werden, muss jedoch systematisch sein (auch täglicher Nummernbeginn ist zulässig). Es sind verschiedene Rechenkreise zulässig (z. B. Filialen, Betriebsstätten, Bestandsobjekte, Registrierkassen), die Zuordnung muss jedoch eindeutig sein. Es können auch verschiedene Vertriebssysteme, Warengruppen oder Leistungsprozesse als eigene Rechenkreise angesehen werden. Ausländische Unternehmer müssen für die Umsätze in Österreich einen eigenen Nummernkreis verwenden. Die Richtigkeit der fortlaufenden Nummer ist durch den Leistungsempfänger nicht zu überprüfen.</p>
11	<p align="center">UID-NUMMER DES LEISTUNGSEMPFÄNGER NEU</p>	<p>Ab 1. Juli 2006 ist in Rechnungen, deren Gesamtbetrag (Bruttobetrag inkl. USt) € 10.000,00 übersteigt, verpflichtet die UID-Nummer des inländischen Leistungsempfängers (Kunden) anzugeben, wenn dieser Unternehmer ist. Bei Bauleistungen mit Übergang der Steuerschuld war die UID-Nummer des Leistungsempfängers schon bisher anzugeben.</p>